

## Wahlleistungsvereinbarung für nicht-ärztliche Wahlleistungen

zwischen

**Patientenetikett**

und der **Weißeritztal-Kliniken GmbH**  
**Bürgerstraße 7, 01705 Freital,**

vertreten durch die Geschäftsführung,  
diese vertreten durch den Unterzeichner,

### über die Gewährung der nachstehenden gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer: 53,00 € pro Berechnungstag
  
- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer: 24,00 € pro Berechnungstag
  
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson  
- ohne medizinischer Indikation: 31,00 € (inkl. MwSt.) pro Berechnungstag

Name der Begleitperson: \_\_\_\_\_

geboren: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bei der Aufnahme einer nicht-medizinischen indizierten Begleitperson kann eine Vorauszahlung in Höhe von 100 € verlangt werden. Überzahlungen werden nach Entlassung der Begleitperson erstattet.

## Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

## Hinweis:

**Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe etc. diese Kosten deckt.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten:  
des oder der Sorgeberechtigten)

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertreters